

teilweise angegangen; der frühe Tod Heinrichs VII. noch im August 1313 verhinderte aber weitergehende Auswirkungen. D. T.

-----

A. J. Boudewijn SIRKS, Did the published Theodosian Code include obsolete constitutions?, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 89 (2021) S. 70–92, beschäftigt sich mit der Frage, ob beim – in der Forschung durchaus lebhaft diskutierten – Kompilationsprozess des Codex Theodosianus auch nicht mehr gültige Konstitutionen aufgenommen wurden. Nachdem er für diese Frage relevante Forschungsbeiträge diskutiert hat, resümiert der Vf., dass es wahrscheinlicher sei, „that the Theodosian Code was, apart from accidental inclusions, purged from obsolete laws in the Books 1 to 15“ (S. 92). Explizit ausgenommen wird hierbei Buch 16, das eine Sonderrolle einnehme, da es sich mit Religionsfragen beschäftige, und erst später hinzugefügt worden sein könnte. D. T.

A. J. Boudewijn SIRKS, Die Schriftheimat von Vat. Reg. Lat. 886 (Codex Theodosianus libri IX–XVI), *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 88 (2020) S. 42–49, fragt nach Datierung und Schriftheimat dieser für die Überlieferung des Codex Theodosianus sehr bedeutsamen Hs. Er argumentiert v. a. auf Grundlage der sogenannten *Summaria antiqua* und kommt zu dem Schluss, dass die Hs. im Rom des 6. Jh. (zwischen 535 und 554) entstand und von griechischen Schreibern angefertigt wurde. D. T.

Magali COUMERT, La loi salique. Retour aux manuscrits (Collection Haut Moyen Âge 47) Turnhout 2023, Brepols, 436 S., Abb., ISBN 978-2-503-59986-1, EUR 75. – Wer sich auf das Feld der Leges begibt, der befindet sich auf schwerem, bisweilen geradezu vermintem Gelände. Das liegt zum Teil an den schwierigen Fragen der Entstehung der jeweiligen *lex*, mehr aber noch an der Überlieferung, deren Komplexität eine textkritische Durchdringung teilweise unmöglich macht. Insoweit bleibt ein kritisch gesicherter und handhabbarer Leges-Text ein Desiderat. Die von Wilfried Hartmann vor bald dreißig Jahren gestellte Frage: „Brauchen wir neue Editionen der Leges?“ (MGH Schriften 42, 1996, S. 233–245) hat bislang noch niemand mit „Nein“ beantwortet. Für die Lex Salica gilt das alles in besonderem Maß: Schon die Überlieferung ist überwältigend, sind doch noch 93 Textzeugen erhalten, die üblicherweise in nicht weniger als sieben Versionen eingeteilt werden: A, C, D, E, K, S und V. Als dominierend erweist sich dabei die K(arolina)-Fassung, die mit über 60 Hss. vertreten ist und allgemein mit Karl dem Großen und den von Einhard beschriebenen Bemühungen um Verbesserung der Leges nach der Kaiserkrönung in Verbindung gebracht wird. Wer nach einem kritischen und verlässlichen Text sucht, wird sich schwertun. Heranzuziehen sind nämlich die MGH-Editionen von Karl August Eckhardt (1901–1979), 1962 und 1969 in der Leges-Reihe publiziert. Eckhardt hat viele Hss. eklektisch, aus zweiter Hand oder auch gar nicht benutzt, manche seiner a priori-Annahmen